Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 26

Artikel: Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der

Städte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte.

Berhandlungen am Schweizerischen Städtetag in Glarus, 3. September 1911.

(Rorr.)

(Schluß.)

Ad 7. Für das gewöhnliche Bauverbot ist eine Entschädigung nicht gerechtsertigt. Tüchtige Architekten und Baumeister werden ohnehin ihre Häuser so erstellen, daß sie das Stadtbild nicht verunstalten. Aber bei uns ist eben Gewerbesreiheit; jeder ausgediente Polizist, Schuhmacher usw. kann Bauspekulant werden. Gerade bei diesen kommt meistens der materielle Standpunkt in Betracht. Ob der Bau schön ist, ob er in das Straßensbild paßt oder nicht, ist Nebensache; Hauptsache ist eine möglichst hohe Verzinsung des angelegten Kapitals.

Dieses Spekulantentum ist der Kredsschaden für alle diesenigen, die nach langem Studium und in der Praxis die Aufgabe in praktischem, sanitärem und seuerpolizeilich richtigem Sinne und namentlich auch in ästhetischer Beziehung richtig lösen wollen. Diesen Techniker sollen wir schützen. Das kann mit kleinen Mitteln geschehen. Die Behörden haben nicht nur ein Recht, sondern ge-

radezu die Pflicht, hier einzugreifen.

Wie das geschehen kann und um den Behörden die richtige Anleitung zu geben, wurde eine Musterverordnung zum Schutze des Städtebildes aufgestellt, die als Wegsleitung dienen soll. Die Aufstellung solcher Bestimmungen ist möglich, weil das Einführungsgesetz zum neuen Zivilsgesetzbuch den meisten Kantonen das Recht einräumt, solche Bestimmungen zu erlassen.

Muster einer Verordnung zum Schutze des Stadtbildes.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Berunstaltung des Straßen-, des

Platz oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Straßen und Pläten von geschichtlicher ober künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadts oder Straßenbildes beeinträchtigt würde.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrusen, durch die Ausstührung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgegenden und Aussichtspunkte, Gartens und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung ersheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Ges

nehmigung zu versagen.

§ 5. Die Andringung von Reklameschildern, Aufschriten, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer baupolizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1—4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diesenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftsinteressen des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Vorausselezungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Ausschleren, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen versügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1—5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Beizug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Verufungsinstanz ergriffen werden.

Darf man wirklich so weit eingreisen? Die Kommission kann diese Frage nach eingehender Prüsung unbedingt mit Ja beantworten und zwar aus dem Grunde, weil ähnliche Verordnungen in einigen Nachbarstaaten bereits in Krast sind und dort schon viel Gutes bewirkt haben. In nicht allzuweit hinter uns liegender Zeit hat man technische Werke für Gas, Wasser, Elektrizität usw. erstellt, an denen in ästhetischer Hinsicht viel gesündigt wurde. In der letzten Zeit hat man entschieden einen Weg zum Vessern eingeschlagen in der Weise, daß diese Bauten besser gegliedert und der Umgebung angepaßt werden.

Die Kommission hat nachfolgende Bunsche:

- 1. Diese Berordnungen sollten möglichst überall und auf 1. Januar 1912 eingeführt werden.
- 2. Wo es zweckbienlich erscheint, sollen die Bauvorstände der Städte sich miteinander in Verbindung
 setzen, über solche Hauptfragen sich gegenseitig aussprechen
 und dem Städtetag das Ergebnis der Beratung unterbreiten. Wir denken dabei nicht an eine ständige Kommission, aber es wäre bei solchen Fragen sehr zweckmäßig,
 wenn einer die Initiative ergreifen und die Kollegen zu
 einer Konferenz einladen würde.

An diese Ausführungen schloß sich eine eingehende Diskuffion, aus der wir einiges mitteilen wollen.

Regierungsrat Burthart, Bafel:

"Gegen die vorgeschlagenen Thesen, wie gegen die Mustervorschristen habe ich einige Bedenken. Wenn ich mich heute darüber etwas bestimmter ausdrücke, so geschieht es weniger gegen die Sache, als vielmehr in der

Absicht, die Diskuffion anzuregen.

"Wir haben in den frühern Jahren viel gefündigt; es wird jett beffer. Aber es besteht die Gesahr, daß wir über das Ziel hinausschießen. Die offizielle Kunst ift etwas, was nicht immer glücklich gewirkt hat. Die Baudirektoren suchen den Gebäuden, die unter ihrem Regime entstehen, den Stempel aufzudrücken. Wirkliche Künstler können dabei Mühe haben, durchzukommen. Das wird auch so sein bei einer Sachverständigen-Kommission; sie wird manchem Neuerer die Türe verschließen. Unsere Verhältnisse sind nicht wie in Preußen, sie sind kleiner. Wir müssen diese Zentralization etwas besürchten. Sind wir wirklich immer sachlich in diesen Fragen? Ist es eine Sachverständigen-Kommission?

"Eine zweite Frage ift die Berteuerung des Bauens durch diese Vorschriften. Die Vodenpreise sind nachgerade so hoch, daß man nicht noch weiter gehen kann. Die Stadt soll kein Museum werden, sie soll leben, pulsieren. Eine Stadt, in der eine Fabrik steht, die Hunderten Verdienst gibt, ist mir lieber, als eine solche mit einem schönen Renaissance-Gebäude, aber ohne Leben. Vor allem aber wollen wir kein Rothenburg a Th. und kein

Benedig.

"Aber zum Leben gehören Geschäfte, zu den Geschäften Reklame. Das Reklame-Verbot geht entschieden zu weit. In einer Stadt, in der Leben herrschen soll, darf auch die Reklame sprechen. Soll die Vehörde entscheiden, ob die Reklame schön und gut angebracht ist? Da wird der Behörde entschieden zu viel zugemutet.

"Dann die Frage der Eigentumsgarantie. These 2 spricht allgemein von Park- und Gartenanlagen; sind da öffentliche oder private Anlagen verstanden?

"Und alle in den Thefen vorgeschlagenen Magnahmen muß der Private auf seine Kosten sich gefallen laffen? Die Behörde hat über diese Entschädigungsfrage eine zu große Freiheit; fie ladet sich mit den genannten Vorschriften eine Machtfülle auf, die besorgniserregend ist. Wir schaffen eine Atmosphäre von Beunruhigungs Beftimmungen und hangen ein Damoklesschwert um das andere über das Eigentum des Grundbefigers".

Stadtrat Dr. Klöti, Zürich:

"Eine behördliche Kunft, die den Neuerungen nicht zugänglich ift, wird bald genug zerfallen. Eine folche Beeinfluffung und ein folches Hineinregieren in das Bebiet der Architeften wollen wir nicht bezwecken. Thefen und Borfchriften richten fich gegen die Berunstaltungen, die auch bei neuen Bauftilen nicht a priori zum vorneherein vorhanden sind. Man soll den Behörden zutrauen, daß fie diese Magnahmen nicht dem Buchstaben nach anwenden. Da ist schon der Widerstand des Eigentumers und des Kunftlers zu fürchten.

"Wird das Bauen wirklich verteuert? Ich glaube bas nicht. Das Berbot einer recht häßlichen Baute fann doch das Bauen nicht verteuern; man fann mit sehr bescheidenen Mitteln ein einfaches und schönes Saus bauen. Berade in einem neuangebrachten Schmuck liegt vielfach

eine Verteuerung der Bauten.

"In Bezug auf Reklame foll es ungefähr bleiben wie Die größeren Schweizerstädte haben ja bereits das Plakatwefen geordnet. Wenn aber gegen einen See hinaus Reklamewande mit haßlichen Reklamen erftellt werden wollen, so soll man abwehren. Die Stadt Zürich hat mit der einzigen Bestimmung, daß Brandmauern eine gefällige Farbe erhalten muffen, gute Erfahrungen gemacht. Man will also auch hier durchaus nicht zu viel reglementieren, sondern nur den Auswüchsen und der verunstaltenden Reklame steuern.

"Unter den Anlagen und Garten find nur öffentliche,

nicht private verstanden.

"hinsichtlich der Entschädigungsfrage dürfte es fehr schwierig sein, einen befferen Wortlaut für Diese Bestimmungen zu finden. Das Maß ift ein relatives. Wenn z. B. in einem Quartier mit niedern Häusern eine außerordentlich hohe Mietskaferne erstellt werden foll, so fann man verlangen, daß das betreffende Grundstück nicht mehr ausgenützt werden darf, als die benachbarten, ohne daß man etwas entschädigen muß. Wenn man aber wegen der Aussicht, wegen einem öffentlichen Gebäude, einem Denkmal ufm., das man beffer sichtbar machen will, in der Beschränfung weiter geht, so muß entschädigt werden. Wenn das häßliche Bauen an und für sich gestattet und alle Verbesserungsforderungen ent schädigt werden müßten, so befame man von folchen, die darauf ausgehen, so viele häßliche Projette, wie fie ohne die Entschädigung nie eingereicht worden waren".

Stadtrat Bogelfanger, Zürich:

Die Musterverordnung in § 5 gefällt mir nicht. Für Städte follte etwas größere Freiheit insofern beftehen, daß nicht allein die Baubehörde hier entscheiden fann, fondern auch andere Inftanzen, z. B. die Polizeibehörde. Die Baubehörde murde fich in großen Städten entschieden zu viel aufladen. In den §§ 1, 3 und 6 soll das Wort Baupolizei gestrichen werden". Diesem Antrag wird ohne weiteres zugestimmt.

Stadtrat Schlatter, Schaffhaufen:

"Die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Burthart, Basel, sußen auf dem romischen Recht, das das Privateigentum möglichst gewahrt wissen will. Im Zweifel

der privaten und öffentlichen Interessen ist aber nach unsern Auffassungen dem öffentlichen Recht den Borzug zu geben. Es ist nicht zu befürchten, daß große Privatintereffen gefährdet find; das um fo eher, wenn man berücksichtigt, welcher Urt diese privaten Interessen sind. Unfere heutige Baukunft ift auf einem Bunkt angelangt, daß die Landhäuser und die hurgerlichen Säuser ver-hältnismäßig g.i gebaut werden. Die Gefahr besteht beim Geschäftshaus, beim städtischen Saus und beim Kleinwohnungsbau. Diefer Kleinwohnungsbau ift meift Sache der Spekulanten, die vielfach für solche Sachen fein Berständnis an den Tag legen. Bei einer Villa, bei einem großen Geschäftshaus zieht man einen Architeften bei; die Arbeiterwohnungen dagegen bauen Meifter, die für die äfthetische und volkswirtschaftliche Seite manch mal keinen Sinn haben. Hier ist der Ort, wo die Behörden einschreiten muffen; hier sind die öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen gefährdet, die größer sind, als das Privatinteresse. Die Gefahr besteht nicht, daß die Gemeinde-Verwaltungen durch diese Thesen in ihren Rompetenzen erfticken. Die Durchführung diefer Grundfate wird auch nicht raschestens und mit aller Scharfe erfolgen in den einzelnen Städten. Um einen Ort macht mans, am andern weniger, am dritten gar nicht. Man foll aber den Behörden, die auf diesem Gebiete eingreisen wollen, die Kompetenz hiezu geben. Wir wollen nicht reglementieren oder Polizeiartikel aufstellen, sondern uns wehren gegen die Berunftaltung des Städtebildes durch schlechte Bauweise. Da sind es aber nicht allein die großen Städte, in benen das geschehen foll, sondern auch die kleineren Orte, die Gefahr laufen können, verumftaltet zu werden. Nicht das Berbot, das heißt die Polizei foll gleich einschreiten, sondern man redet vorerst mit den Leuten. Erst wenn aus Eigenfinn die öffentlichen Intereffen geschädigt werden, kann man die Baragraphen anrufen. Dabei ist keine Schablone zu befürchten. Wie viel man in dieser Hinsicht erreichen kann, zeigt wohl am beften der Münchener Waldfriedhof: Von jedem Grabdenkmal verlangt man eine Zeichnung, die genehmigt sein muß. Damit hat man bis jetzt sozu-sagen gar keine Anskände gehabt. Die Leute sind durch gute Beispiele schnell belehrt worden. Es ift nicht gefagt, daß man beim schönen Bauen auch teurer baut. Man verlangt nicht reichliche Ausstattung, sondern ein schönes Gesamtbild. Das ift ein durchaus berechtigtes Verfahren, namentlich bei uns, wo wir noch viel mehr zu schützen haben, als das Ausland. Es ift nicht etwa ein verbohrter Heimatschutz, dem wir hier das Wort sprechen; wir sind vielmehr der Meinung, die Städte haben die Pflicht, schone Bilder zu bewahren. Reelle Brivatintereffen follen dabei nicht geschmälert werden. Die Vorschriften richten sich nur gegen die Verunstaltungen, nicht gegen das Bauen überhaupt; das Strafgeset ift ja auch nicht gegen jedermann, sondern gegen diejenigen gemacht worden, die Strafe verdienen".

Regierungsrat A. Stöcklin, Basel:

"Die Berordnung foll nur ein Mufter fein, feine allgemein gültige Vorschrift. Durch diese Thesen und die Berordnung wollen wir vorforgen und der Unficher heit, die heute in dieser Beziehung bei Refursen noch hie und da besteht, eine sichere Bahn eröffnen."

Mit den von Stadtrat Bogelfanger, Zürich, beantrag ten Uenderungen gelangten die Thefen, wie die Mufter verordnung einstimmig zur Annahme.

Zweifelsohne werden sie bald ihre guten Früchte tragen.